

für die 77. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien am 30. März 2023

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Die Verbandsversammlung hat beschlossen:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich des Änderungsantrages des Landkreises Bautzen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien.

Sachdarstellung:

Gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG werden für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft angewendet. Aufgrund der §§ 74 und 75 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) wird für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung aufgestellt. Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgt gemäß § 76 SächsGemO.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde den Verbandsräten übersandt. Des Weiteren wurde der Entwurf an sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt. Einwohner und Abgabepflichtige konnten ab dem ersten Tag der Auslegung bis zum Ablauf des vierzehnten Arbeitstages Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Die Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung über die Haushaltssatzung zu beraten und zu beschließen.

Der ZVON errichtete als alleiniger Gesellschafter am 18. April 2005 mit Urkundenrollen Nr. 851/2005 unter der Firma Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VON GmbH). Der Zweckverband bedient sich auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Erfüllung seiner Aufgaben der VON GmbH. Die VON GmbH erhält als Vergütung den in den jeweiligen Haushaltsplänen des ZVON als Zuschuss an die GmbH eingestellten Betrag. Grundlage hierfür bildet der Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der VON GmbH hat auf seiner 44. Sitzung den Wirtschaftsplan 2023 beschlossen. Er liegt dem Haushaltsplan des ZVON als Anlage bei.

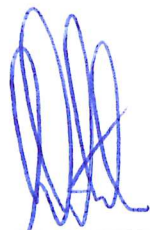
Zur Vermeidung eines sehr hohen Verwaltungsaufwandes (u.a. Vereinheitlichung der Buchführungen der VON GmbH und des ZVON) verzichtet der ZVON auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b Abs. 1 Satz 2 SächsGemO. Der Beschluss 14/19 gilt fort.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- Anlage 2:** Entwurf Haushaltsplan 2023
- Anlage 3:** Änderungsantrag des Landkreises Bautzen zum Entwurf Haushaltsplanes 2023

Abstimmungsergebnis:

Ja	3
Nein	0
Stimmenthaltung	0



Udo Witschas
Landrat und Verbandsvorsitzender

30.03.2023